

Zahlungen, die der beauftragte Handelsbetrieb an die HO zu leisten hat oder bereits geleistet hat, kommt es für die Frage des Verbleibs in Volkseigentum nicht an. Wer aus einem Vertragsbetriebe HO-Waren stiehlt, erfüllt also objektiv den Tatbestand des § 1 Abs. 1 VESchG. Subjektiv wird dieser verwirklicht, wenn der Täter die Eigenschaft des Betriebes als eines HO-Vertragsgeschäft gekannt hat, da er dann mindestens mit der Möglichkeit gerechnet hat, daß die gestohlene Ware HO-Ware sein könne. Bei der Prüfung, ob die Angeklagten diese Kenntnis gehabt haben, wird zu berücksichtigen sein, daß HO-Vertragsgeschäfte durch ein Schild kenntlich gemacht zu sein pflegen.

§ 2 Abs. 1 VESchG.

Das Tatbestandsmerkmal „zum Nachteil gesellschaftlichen Eigentums“ ist durch eine Urkundenfälschung erfüllt, mit der eine Schädigung gesellschaftlichen Eigentums erstrebt wird, ohne daß sie bereits eingetreten ist.

OG, Urt. vom 26. März 1953 — 2 Ust III 59/53.

Aus den Gründen:

Das Bezirksgericht hat, da die Verfälschung der Urkunde rechtzeitig bemerkt wurde und deshalb der SVA kein Vermögensschaden entstanden ist, die Tat des Angeklagten als versuchte Urkundenfälschung gewürdigt. Die Auffassung des Bezirksgerichts, daß bei einer Urkundenfälschung gegenüber gesellschaftlichem Eigentum der Nachteil bereits eingetreten sein müsse, um § 2 Abs. 1 VESchG anwenden zu können, ist irrig.

Wie das Urteil des Obersten Gerichts 3 Ust II 18/53 vom 10. Februar 1953 ausführt, ist das Tatbestandsmerkmal „zum Nachteil gesellschaftlichen Eigentums“ durch eine Urkundenfälschung erfüllt, mit der eine Benachteiligung gesellschaftlichen Eigentums erstrebt wird, ohne daß sie bereits eingetreten sein muß. Im vorliegenden Fall ist durch die Urkundenfälschung, nämlich durch das Ausradieren des richtigen und Einsetzen eines anderen Datums auf der ärztlichen Bescheinigung, eine echte Urkunde verfälscht und im übrigen durch das Vorzeigen im Betrieb auch benutzt worden.

Das Bezirksgericht hätte daher den Angeklagten wegen vollendeter Urkundenfälschung zum Nachteil von gesellschaftlichem Eigentum gemäß § 2 Abs. 1 VESchG verurteilen müssen. Da es dies nicht getan hat, hat es das Gesetz verletzt. Das angefochtene Urteil ist deshalb, soweit Verurteilung wegen versuchter Urkundenfälschung zum Nachteil von gesellschaftlichem Eigentum erfolgte, im Schuld- und Strafausspruch, einschließlich der Gesamtstrafenbildung, aufzuheben und die Sache an das Bezirksgericht zurückzuverweisen.

§ 4 VESchG.

§ 4 VESchG fordert eine Anzeige von Verbrechen gegen §§ 2 oder 3 VESchG, die von einem anderen vorbereitet oder begangen worden sind. Anzeigepflichtig ist auch, wer von einem solchen Verbrechen Kenntnis erhält, das mit einem von ihm selbst begangenen Verbrechen gegen das VESchG nicht unmittelbar zusammenhängt.

OG, Urt. vom 6. März 1953 — 3 Ust II 6/53.

Aus den Gründen:

Nach § 4 ist zu bestrafen, wer von einem Verbrechen gegen die §§ 2 und 3 VESchG glaubwürdig Kenntnis erhält und es den zuständigen staatlichen Organen nicht meldet. Wer sich an einem Verbrechen gegen §§ 1, 2 VESchG beteiligt, erlangt zwar Kenntnis von diesem Verbrechen; diese Kenntnis verpflichtet ihn jedoch nicht zur Anzeigerstattung auf Grund des § 4 VESchG, da dies eine Selbstanzeige wäre. § 4 fordert nur eine Anzeige von Verbrechen gegen das Volkseigentum, die von anderen vorbereitet oder begangen worden sind. Anzeigepflichtig ist allerdings, wer von einem Verbrechen gegen §§ 2 und 3 VESchG Kenntnis erhält, das mit einem von ihm selbst begangenen Verbrechen gegen das VESchG nicht unmittelbar zusammenhängt. Hier ist dieser unmittelbare Zusammenhang jedoch gegeben, denn der Angeklagte hat von dem Diebstahl der Äpfel nur durch das von P. gemachte und von ihm sofort angenommene Angebot eines Teiles des Diebesgutes Kenntnis erhalten.

§§ 180, 291 Ziff. 5 StPO.

Die Verletzung der Vorschrift des § 180 StPO ist ein grober Verstoß gegen das Recht des Angeklagten auf Verteidigung. Ein solcher Verstoß muß gemäß § 291 Ziff. 5 StPO notwendig die Aufhebung des angefochtenen Urteils zur Folge haben.

OG, Urt. vom 3. März 1953 — 1 b Ust 48 53.

Die Gründe dieses Urteils sind in NJ 1953 S. 251 abgedruckt worden.

Anmerkung:

Der 1 b Strafsenat des Obersten Gerichts hat das Verfahren des BG, das die wichtige Vorschrift des § 180 StPO nicht beachtet hat, mit Recht scharf kritisiert und dementsprechend das erste Urteil zutreffend aufgehoben. Jedoch kann der rechtlichen Beurteilung, der dieser Verstoß gegen eine Verfahrensvorschrift vom Senat unterzogen wird, keinesfalls zugestimmt werden.

Der Senat geht von der Auffassung aus, daß § 291 Ziff. 5 StPO über seinen Wortlaut hinaus, der von der Verletzung der Vorschriften über „Das Recht auf Verteidigung“ spricht, auch auf die Verletzung anderer Bestimmungen der Strafprozeßordnung auszudehnen ist.

Eine solche Auffassung zeigt sich auch in zunehmendem Maße in der Rechtsprechung der Bezirksgerichte. Sie führt dazu, daß in einer großen Anzahl von Fällen in überflüssiger Weise Entscheidungen aufgehoben und Verfahren zurückverwiesen werden.

§ 291 StPO, der die Fälle notwendiger Aufhebung und Zurückverweisung regelt, ist als eine Ausnahmebestimmung anzusehen und infolgedessen eng auszulegen. Die Vorschrift der Ziff. 5 kann nur auf die Bestimmungen des 10. Abschnitts des 2. Kapitels, der die Überschrift „Das Recht auf Verteidigung“ trägt, bezogen werden. Eine Ausdehnung auf andere Bestimmungen ist unzulässig. Ihrem Wesen nach dienen die meisten Vorschriften des Strafprozesses auch dem Schutz der Interessen und damit auch der Verteidigung des Angeklagten. Ihre Verletzung stellt aber keinen notwendigen Aufhebungsgrund im Sinne des § 291 Ziff. 5 StPO dar, sondern führt gemäß § 280 Ziff. 2 StPO zur Nachprüfung des Urteils mit den sich je nach der Sachlage daraus ergebenden Folgen. Die Verletzung dieser Vorschriften ist aber nur dann erheblich, wenn das Urteil auf dieser Verletzung beruht. Das muß in jedem Falle nachgeprüft werden und wird im vorliegenden Falle zu bejahen sein.

Die vom 1 b Strafsenat des Obersten Gerichts und den Bezirksgerichten vertretene Auffassung würde dazu führen, § 280 Ziff. 2 StPO überhaupt gegenstandslos zu machen.

Es wird erforderlich sein, daß das Oberste Gericht diese Entscheidung des 1 b Strafsenats zum Anlaß nimmt, um dessen Rechtsauffassung zu überprüfen.

Präsident des Obersten Gerichts Schumann

III. Entscheidungen an derer Gerichte Zivilrecht und Familienrecht

§ 559 BGB.

Gegenüber einem Träger von Volkseigentum ist ein Vermieterpfandrecht nicht gegeben.

BG Chemnitz, Urt. vom 13. Februar 1953 — 5 b S 335/52.

Die Verfügungsklägerin (HO-Wismui) hatte von den Verfügungsverklagten Räume zum Betrieb einer Werkküche gemietet. Die von dem Vormieter (Verband Deutscher Konsumentengesellschaften) eingebrachten Gegenstände hatte die Verfügungsklägerin übernommen. Beim Wegzug der Verfügungsklägerin haben die Verfügungsverklagten wegen vorgenommener Umbauten das Vermieterpfandrecht an den eingebrachten Gegenständen geltend gemacht. Die Verfügungsklägerin beantragte daraufhin den Erlaß einer einstweiligen Verfügung auf Herausgabe der für die Versorgung der Bergarbeiter dringend benötigten Gegenstände.

Das KRg hat antragsgemäß erkannt. Hiergegen haben die Verfügungsverklagten Berufung eingelegt, die vom BG zurückgewiesen worden ist. Es führt hierzu aus:

Aus den Gründen:

Zweck einer einstweiligen Verfügung ist, in Beziehung auf den Streitgegenstand geeignete Anordnungen zu treffen, wenn zu besorgen ist, daß durch